

Bundessozialgericht

- 1 RA 31/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
3. Oktober 1979
.....
als Urkundsbeam-
ter der Geschäfts-
stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung in Berlin vom 3. Oktober 1979
für Recht erkannt:

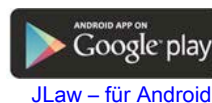
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 15. März 1978 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1923 geborene Kläger, gelernter Kaufmann, hatte bis 1942 als Buchhalter gearbeitet. Nach dem Kriege war er bei alliierten Dienststellen tätig, und zwar ab 1951 als Angestellter bei einer amerikanischen Luftkontrollabteilung (CAD). Am 1. April 1953 wurde er in den Flugsicherungs-(FS)-Kontrolldienst der Bundesanstalt für Flugsicherung als Fluglotse übernommen und in die Vergütungsgruppe IV, ab Oktober 1955 in die Vergütungsgruppe III der Tarifordnung A eingeordnet. 1962 wurde der Kläger von der Bundesanstalt als Regierungsoberinspektor in das Beamtenverhältnis übernommen. Nach dem Erreichen des 52. Lebensjahres am 1. Januar 1976 wurde er, inzwischen Regierungsoberamtsrat, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

Im Januar 1976 beantragte der Kläger bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Rente wegen BU. Nach ärztlicher Untersuchung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. April 1976 diesen Antrag ab, weil der Kläger bei altersentsprechendem Gesundheitszustand noch vollschichtig arbeiten könne.

Klage und Berufung des Klägers hatten keinen Erfolg. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 15. März 1978 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 9. November 1976 zurückgewiesen und ausgeführt: Der Kläger könne noch Tätigkeiten verrichten, die der Arbeit eines Fluglotsen gleichwertig seien. Er könne im weiteren Bereich des Luftverkehrs-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

wesenszB bei der Ausarbeitung von Flugplänen, im internationalen Reiseverkehr bei der Planung und dem Verkauf von Reiseprogrammen und im Bereich der grenzüberschreitenden Wirtschaft nach Einarbeitung noch tätig sein und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten verrichten.

Diesem Urteil tritt der Kläger mit der zugelassenen Revision entgegen. Er ist der Auffassung, seine als Fluglotse erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten seien zu spezifisch, als daß sie für andere Aufgaben gebraucht werden könnten. Dort würde er eine umfangreiche Einarbeitung und Ausbildung benötigen. Im Bereich des Flugwesens sei der Arbeitsmarkt überdies verschlossen. Da das Gesetz für verbeamtete Fluglotsen die Altersgrenze auf das 52. Lebensjahr festgelegt habe, fingiere es ein Absinken des Erwerbsvermögens im Sinne des § 23 Abs 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Eine Verweisung auf andere Erwerbstätigkeiten verstoße auch gegen das Sozialstaatsprinzip. Was speziell eine Tätigkeit als ATC-Lehrer betreffe, so sei festzuhalten, daß die Deutsche Lufthansa allenfalls drei solcher Lehrer beschäftige. Tätigkeiten als Operational Control Officer, Sachbearbeiter der Streckensicherung und Flight Dispatcher benötigten Ausbildungen mit Lizenz-erwerb. Er sei berufsunfähig.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. März 1978 und des Sozialgerichts München vom 9. November 1976 aufzuheben sowie die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 7. April 1976 zu verurteilen, ihm antragsgemäß Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, hilfsweise, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung



- 4 -

des Rechtsstreits zurückzuverweisen,
und der Beklagten die Kosten des Rechts-
streits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß der Kläger auf Grund der in seinem Berufsleben erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Luftverkehrswesens als Mitarbeiter in der Verkehrszentrale, der Streckensicherung oder in einem Flugbetriebsbüro Verwendung finden könnte. Hierbei handele es sich um Tätigkeiten, die tariflich in die Gruppen 10 bis 12 des Gehaltstarifvertrages für Angestellte der Deutschen Lufthansa eingestuft seien. Da diese für den Kläger in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten tariflich erfaßt seien und er sie auch vollschichtig leisten könne, sollte die Revision bereits hierwegen zurückzuweisen sein. Es komme dann auf die Beantwortung der Frage nicht mehr an, ob ein in seinem Hauptberuf uneingeschränkt leistungsfähiger Versicherter allein schon deshalb Rente wegen BU beanspruchen könne, weil er kraft Gesetzes einer "fingierten" Minderung seines Leistungsvermögens unterliege.

II.

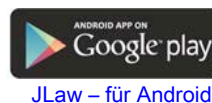
Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Nach § 23 Abs 2 Satz 1 AVG (= § 1246 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) ist berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten herabgesunken ist. Dies trifft auf den Kläger offenkundig nicht zu. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG ist er nicht krank; er leidet auch nicht an anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte. Ausdrücklich hat das LSG betont, daß die ärztliche Untersuchung des Klägers keinen Befund von Krankheitswert ergeben habe. Diese Feststellung hat der Kläger nicht angegriffen; sie ist daher für den Senat bindend (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Dann aber kann die Erwerbsfähigkeit des Klägers infolge eines der im Gesetz genannten gesundheitlichen Umstände auch nicht "herabgesunken" sein.

Mithin sind für die vom Kläger begehrte Rente wegen BU die grundlegenden gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen evidentenmaßen nicht gegeben.

Sein Leistungsbegehren könnte daher nur begründet sein, wenn eine den § 23 Abs 2 Satz 1 AVG ergänzende Rechtsanwendung stattzufinden hätte. Das ist indessen zu verneinen.

In diese Richtung zielt das Vorbringen des Klägers, das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung fingiere dadurch, daß es die Altersgrenze für die beamteten Fluglotsen auf das 52. Lebensjahr festlege, ein Absinken der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 23 Abs 2 AVG. Hierbei übersieht der Kläger zunächst, daß § 4 a Abs 1 dieses Gesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I 1969) nicht beachtet werden kann, soweit ein Anspruch auf Versichertenrente wegen BU zu prüfen ist. "Bisheriger Beruf" des Klägers im Sinne des § 23 Abs 2 Satz 2 AVG kann nur die vor seiner Verbeamtung liegende, in der Angestelltenversicherung pflichtversicherte Tätigkeit eines angestellten Fluglotsen sein; die ab der Verbeamtung ausgeübte Tätigkeit bleibt als versiche-

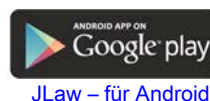


rungsfrei (vgl § 6 Abs 1 Nr 3 AVG) außer Betracht (vgl BSGE 7, 66; BSG SozR Nr 5 zu § 1286 RVO; BSG SozR Nr 92 und 112 zu § 1246 RVO; BVerfG SozR 2200 § 1246 Nr 28). Für die Prüfung des vom Kläger erhobenen Anspruchs auf Berufsunfähigkeit ist daher ohne Interesse, daß beamtete Fluglotsen nach § 4 a Abs 1 des vorgenannten Gesetzes mit dem 52. Lebensjahr in den Ruhestand treten.

Indessen läßt sich nicht übersehen, daß der Kläger auch als angestellter Fluglotse bereits eine Altersgrenze überschritten hätte: Für angestellte Fluglotsen gilt der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) iVm BAT-Sondervorschriften. Zu letzteren zählen die Sonderregelungen 2 h für Angestellte im Flugsicherungsdienst (SR 2 h BAT). Nach Nr 9 Buchst a aaO endet das Arbeitsverhältnis angestellter Fluglotsen mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 53. Lebensjahr vollendet haben.

Die am Abschluß des BAT Beteiligten haben die Motive, die sie zu dieser Regelung bewogen haben, nicht veröffentlicht. Diese Motive sind aber unschwer zu erkennen: Der Fluglotse sorgt für die Sicherheit im Luftraum; diese Sicherheit ist gefährdet, wenn infolge höheren Alters Aufmerksamkeit und Reaktionsvermögen des Fluglotsen nachlassen sollten. Die Festlegung einer besonderen früheren Altersgrenze begegnet diesen Gefahren wirkungsvoll.

Es liegt auf der Hand, daß Belange der Sicherheit des Luftraums und des Luftverkehrs nicht einer Krankheit, einem Gebrechen oder einer Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte gleichgestellt werden können. Jedoch ist dem Kläger einzuräumen, daß die am Abschluß des BAT beteiligten Parteien davon ausgegangen sind, ein älterer Fluglotse könne bereits merklich leistungsgemindert sein. Dies fingiert jedoch noch nicht, daß die Fluglotsen mit dem Er-



reichen der tarifvertraglich festgelegten Altersgrenze auch als im Sinne des § 23 Abs 2 AVG erwerbsgemindert zu gelten hätten. Selbst dann, wenn sich annehmen ließe, daß eine tarifvertragliche Vorschrift das AVG ergänzen könnte, enthält Nr 9 Buchst a SR 2 h BAT keine solche Fiktion. Der alle Menschen betreffende Alterungsprozeß ist, selbst wenn durch ihn eine gewisse Leistungsminderung bewirkt sein sollte, keine Krankheit, kein Gebrechen und keine Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte im Sinne des § 23 Abs 2 AVG. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat es daher stets abgelehnt, im Rahmen dieser Bestimmung fortgeschrittenes Alter allein als geeignet anzusehen, den Anspruch auf Rente wegen BU zu begründen (vgl Entscheidung des erkennenden Senats in BSGE 10, 33, 35; BSG in SozR Nr 43 zu § 1246 RVO). Hinzu kommt, daß Nr 9 Buchst a SR 2 h BAT durchaus nicht für alle Fälle und generell unterstellt, daß mit dem Erreichen der dort festgelegten Altersgrenze ein Leistungsabfall verbunden ist. Es wäre sonst nicht zu erklären, daß Buchst b aaO den Arbeitgeber ermächtigt, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zur Vollendung des 56. Lebensjahres hinauszuschieben. Eine - unwiderlegbare - Fiktion der weitgehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit, wie dies der Kläger meint, trifft mithin der Bundesangestelltentarifvertrag nicht.

Gegen die Auffassung des Klägers sprechen schließlich auch die folgenden Überlegungen: Mit dem Erreichen der Altersgrenze scheidet der pflichtversicherte Fluglotse zwar aus seinem Arbeitsverhältnis aus. Ein des Ausgleichs bedürftiger Einkommensverlust, wie ihn einen Angestellten bei Krankheit, Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte trifft, ist damit nicht verbunden. Die Fluglotsen erhalten nach der Erreichung der Altersgrenze zu Lasten des Bundes eine Übergangsversorgung im Betrage der Gesamtversorgung (vgl Nr 6 Abs 1, Abs 2 b, Abs 7 SR 2 h BAT). Ist der angestellte Fluglotse vor Erreichen der Altersgrenze in das Beamtenverhältnis übernommen worden - so der Kläger -, erhält er das beamtenrechtliche Ruhegehalt. Es kann daher nicht davon ge-



sprochen werden, daß für den Fluglotsen mit dem Erreichen der Altersgrenze eine Situation einträte, die in sozialer Hinsicht derjenigen vergleichbar wäre, die für die in § 23 Abs 2 Satz 1 AVG angeführten Versicherten im Falle der Krankheit, eines Gebrechens oder der Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte eintritt. Soweit durch die Beendigung des Dienstverhältnisses des Fluglotsen ein Einkommensausgleich zu gewähren ist, ist er durch Zubilligung der Übergangsversorgung bzw der beamtenrechtlichen Versorgung vollzogen. Ein Bedürfnis, daß zur Übergangs- bzw Altersversorgung noch die Rente wegen BU hinzutreten hätte, kann nicht anerkannt werden. Es läßt sich daher auch nicht annehmen, daß § 23 Abs 2 AVG nach seinem Gesamtplan ergänzungsbedürftig im Sinne der Auffassung des Klägers wäre.

Ist aber das Erreichen der für Fluglotsen geltenden Altersgrenze nicht einer durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte bewirkten Leistungsminderung gleichzustellen, so kann der gesunde Kläger auf Grund des § 23 Abs 2 AVG keine Leistungen beanspruchen.

Das angefochtene Urteil trifft daher im Ergebnis zu, so daß die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen war.

